

Schulordnung

gültig ab 1. September 2007

1. Allgemeines

Die Musikschule Isernhagen & Burgwedel e.V. - gegründet 1972 - ist eine öffentlich geförderte Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtauslese und Begabtenförderung sowie die Studienvorbereitung.

Der Verein „Musikschule Isernhagen & Burgwedel e.V.“ ist der Träger der Musikschule. Seine Gemeinnützigkeit ist anerkannt.

2. Strukturplan

In ihrem Aufbau folgt die Musikschule Isernhagen & Burgwedel dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Der Unterricht der Musikschule ist in vier Stufen gegliedert: Grundstufe, Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe. In der Regel beginnt ein Kind in der Grundstufe mit der Teilnahme an einem Elementarkurs.

Nach der Grundstufe erhalten Schüler/innen Unterricht in einem instrumentalen Hauptfach in einer Gruppe bis zu max. 6 Kindern und in einem Ergänzungsfach. Auf die Teilnahme im Ergänzungsfach wird ab dem 2. Unterrichtsjahr besonderes Gewicht gelegt, um dem Auftrag einer vielseitigen und breit angelegten Förderung der Schüler/innen gerecht zu werden. Informationen über vielfältige Angebote erteilen gern Verwaltung, Schulleitung und Fachlehrer/innen.

Ob ein Schüler während des Besuchs der Mittelstufe weiterhin Gruppen- und später auch Einzelunterricht erhält, entscheidet der Fachlehrer in Absprache mit den Eltern und der Schulleitung.

3. Aufnahmebedingungen/Kündigungsmöglichkeiten

Das Schuljahr der Musikschule Isernhagen & Burgwedel beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres. Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können jederzeit schriftlich und formlos beantragt werden. Bei der Aufnahme in die Musikschule wird ein Unterrichtsvertrag für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Dieser Vertrag beinhaltet zunächst eine gebührenpflichtige Probezeit von 4 Monaten, in der monatlich gekündigt werden kann. Spätere Abmeldungen können nur zum Schuljahresende (31. August) erfolgen, wenn der Schulleitung eine schriftliche Kündigung acht Wochen vor Schuljahresende vorliegt. Anderenfalls verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Schuljahr. Abweichend von dieser Regelung gibt es zwei zusätzliche Kündigungsmöglichkeiten für den Einzelunterricht, für Schulabgänger, bei Umzug und langfristiger Erkrankung, **nicht aber im Gruppenunterricht**. Diese Termine sind der 30.4. und der 31.12. Allerdings müssen bei Kündigungen zu den letzteren beiden Terminen die zuständige Lehrkraft und die Schulleitung zustimmen. Im Falle einer Gruppenverkleinerung **während** eines laufenden Vertragsjahres entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit den Beteiligten über eine entsprechend angepaßte Gebührenanhebung oder Unterrichtszeitverkürzung für die verbleibenden Schüler/innen. Die Lehrkräfte können keine An- und Abmeldungen entgegennehmen.

-2-

4. Teilnahmevoraussetzungen

Es liegt im Interesse der Schüler/innen, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die im Unterricht besprochenen Aufgaben zu Hause beim täglichen Üben zu wiederholen und vertiefend zu behandeln. Zeigt ein Kind über längere Zeit kein Interesse am Üben und Mitarbeiten im Unterricht, wird gemeinsam mit den Eltern und der Schulleitung über die Fortsetzung der Arbeit beraten. Beide Seiten werden um eine einvernehmliche und sinnvolle Lösung bemüht sein.

5. Unterrichtszeiten

Der Unterricht wird zu den jeweils festgesetzten Zeiten in den Unterrichtsstätten der Musikschule durchgeführt. Die Musikschule wird dabei die Wünsche der Eltern in Bezug auf die gewünschte Unterrichtsstätte und die -zeit, sofern dies organisatorisch möglich ist, berücksichtigen.

Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise auch für die Musikschule. Am letzten Schultag vor den Ferien findet nachmittags kein Unterricht statt, da die öffentlichen Schulen schon geschlossen sind.

An Schultagen mit „hitzefrei“ in den allgemein bildenden Schulen findet der Musikschulunterricht planmäßig statt. Wird im Katastrophenfall (z.B. Glatteis, Sturmwarnung etc.) die Schließung der allgemein bildenden Schulen behördlich angeordnet, fällt auch der Unterricht der Musikschule aus.

Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Schule zu vertreten hat (z.B. Krankheit einer Lehrkraft), während des Schuljahres mehr als viermal aus, bekommen die Eltern die Unterrichtsgebühren für die fünfte und jede folgende Unterrichtsstunde zum Schuljahresende zurückerstattet oder die Musikschule stellt eine Ersatzkraft.

Kann ein Schüler oder eine Schülerin den Unterricht nicht besuchen (z. B. wegen Krankheit/Klassenfahrt etc.), sollte die Lehrkraft rechtzeitig benachrichtigt werden. Die ausgefallene Stunde wird nicht nachgegeben. Auch bei längerer Krankheit eines Kindes kann leider kein Gebührenerlass gewährt werden.

6. Gebührenordnung

Die Unterrichtsgebühren sind in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt. Alle Gebühren sind an die Musikschule zu leisten. Die Lehrkräfte können keine Einzahlungen entgegennehmen.

Die Gebührenordnung der Musikschule ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages und wird den Eltern als Teil des Vertrages zur Kenntnis gegeben.

7. Sonstiges

Wir hoffen, dass sich Ihr Kind in unserem Hause wohl fühlen wird! Sollte es Probleme geben, sprechen Sie bitte frühzeitig mit der Lehrkraft Ihres Kindes. Auch die Schulleitung ist jederzeit bereit zu helfen, rufen Sie uns an!